

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

BESCHLUSS

der Gemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Wiesendangen vom 1. Dezember 2021 über die

Revision der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Kirchenpflege in Anwendung von Art. 153 der Kirchenordnung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich und Art. 11 lit. a der Kirchgemeindeordnung:

Die revidierte Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2018 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Weisung

Art. 250 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich verpflichtet die Kirchgemeinden, ihre Kirchgemeindeordnungen binnen dreier Jahre an die geänderte Kirchenordnung anzupassen. Am 1. Januar 2019 ist die von den reformierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 23. September 2018 angenommene Teilrevision der Kirchenordnung in Kraft getreten.

Einzelne Artikel sind für die Kirchgemeinden unmittelbar relevant und müssen daher angepasst werden. Die vorliegende revidierte Kirchgemeindeordnung entspricht weitgehend der Musterordnung der Landeskirche und wurde von deren Rechtsdienst einer Vorprüfung unterzogen.

Wichtige Anpassungen:

In Art. 3 „Mitgliedschaft“, da nach der Fusion von Bertschikon und Wiesendangen die reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der ehemaligen politischen Gemeinde Bertschikon in ihren angestammten Kirchgemeinden Gachnang und Elgg verblieben sind.

In Art 6: Urnenwahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Neuwahlen, bei Bestätigungswahlen nur noch, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Art 7: Ein neuer Artikel über die Urnenabstimmungen (fehlte in der alten KGO)

Art 8: Regelungen zum Umgang mit Informationen, Datenschutz und Publikationen

Art. 13: Befugnisse: Wurden erweitert durch detaillierte Finanzbefugnisse

Art. 16: Neu: Mitglieder der Kirchenpflege müssen ihre Interessenbindungen offen legen. Dies verlangt das massgebende Gemeindegesetz.

Bisheriger Art 22: Anstellungsverhältnisse fällt weg, da die Regelung seit 2012 durch das landeskirchliche Personalrecht erfolgt.

Wiesendangen, 16. September 2021

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE

Präsidentin
Brigitt Schaffitz-Corrodi

Aktuar
Michael Gossweiler